

Clubsatzung des
1. Berchtesgadener Vespa - Clubs (BVC)

Berchtesgaden

§ 1

Name und Sitz

1. Der Club führt den Namen **1. Berchtesgadener Vespa - Club** (BVC) e.V.
2. Der Club ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Sitz und Erfüllungsort ist Berchtesgaden.
4. Die Verwaltung des Clubs braucht sich **nicht am Ort des Sitzes befinden.**

§ 2

Zweck des Clubs

1. Der Club bezweckt die Zusammenführung gleichgesinnter **Vespa - Piaggio Fahrer** und Vespa - Piaggio - Freaks im „motorsportlichen“ Sinne, sowie im „gesellschaftlichen“ Sinne, in Form von Veranstaltungen und Treffen. Die Verbindung zu den Vespa Clubs im In- und Ausland sollen gefördert und intensiviert werden.
Die Verbindung von Jung und Alt ist ein wichtiges Bestreben des Clubs.
Sie soll stets im Vordergrund stehen und aktiviert werden.
2. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Clubs dürfen **nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**
Die Mitglieder erhalten **keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.**
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, **die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,** oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zwecke des Clubs fremd sind, **begünstigt werden.**

§ 3

Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder **ist unbegrenzt**. Eine Beschränkung auf bestimmte Personenkreise nach irgendwelchen Gesichtspunkten (z.B. rassische, religiöse, politische oder solchen des Standes oder des Geschlechts) sind verboten.

Die Mitglieder des Clubs können sein:

1. aktive (ordentliche) Mitglieder (nur Piaggio - Vespa Fahrer)
2. passive (fördernde) Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder.

Mitglied kann **jeder** werden, der **schriftlich** seine Aufnahme beantragt und die **fälligen Mitgliedsbeiträge**, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, entrichtet. Über die Aufnahme von Mitgliedern **entscheidet die Vorstandschaft**. Die Aufnahme kann ohne **Angaben von Gründen abgelehnt werden**.

Der Austritt kann **jederzeit ohne Angaben von Gründen erfolgen**, wobei **Mitgliedsbeiträge bei einem Austritt während eines Jahres nicht erstattet werden**.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Sonderstellungen von einzelnen Personen oder Gruppen sind unstatthaft. Wahl und stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die am Wahltag volljährig sind.

§ 4

Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch **die Vorstandschaft** kann erfolgen :

1. **wegen ehrenrührigem Verhaltens.**
2. **bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, zum vorgegebenen Termin.**
3. **wenn die Vorstandschaft einen Grund für den Ausschluss im Interesse des Clubs für gegeben erachtet.**

§ 5

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

a.) Vorstandschaft

b.) Mitgliederversammlung

1.) Die Vorstandschaft besteht aus

a.) 1. Vorsitzender

b.) 2. Vorsitzender

c.) Kassier

d.) Schriftführer

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Geschäfte des Clubs. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens **zwei** der geladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Einberufung zur Vorstandssitzung hat **schriftlich oder mündlich** mit einem Tag Frist zu erfolgen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Clubs gewählt werden. Sie müssen am Wahltag volljährig sein.

2.) Mitgliederversammlung

die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Auflösung des Clubs und die Verwendung des Vermögens.
- Sie kann Kassenprüfer bestellen und abberufen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss **jährlich**

mindestens einmal, spätestens bis zum 31. 12. vom ersten Vorsitzenden **oder seinem Vertreter** einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen **kann der Vorstand** einberufen, wenn 25 v.H. der wahlberechtigten Mitglieder es **schriftlich verlangen**. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 7 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Inserat im Berchtesgadener Anzeiger unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung bekanntzumachen.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dem von ihm benannten Vorstandschaftsmitglied.

§ 6

Wahlen, Beschlüsse

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Vertretung kann nur durch ein Clubmitglied erfolgen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Die Versammlung kann aber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung über Beschlüsse verlangen.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorherigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes, ausgenommen 1. und 2. Vorsitzender, kann die Vorstandschaft bis zur Neuwahl kommissarisch einen Vertreter bestimmen.

§ 7

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch die **ordentliche oder für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden**. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind **nicht möglich**.

§ 8

Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur dann in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt ist.

Zur Auflösung bedarf es einer **Dreiviertelmehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind **nicht möglich**.

2. Wenn der Beschluss zur Auflösung gefasst ist, so **fällt das vorhandene Vermögen dem Markt Berchtesgaden zu, mit der Auflage es anderen „motorsportlichen“ oder „wohltätigen“ Zwecken zuzuführen.**

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am **1. Januar und endet am 31. Dezember.**